

# **GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG**

zwischen

## **DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft**

*Potsdamer Straße 58, 10785 Berlin*

*AG Charlottenburg, HRB 69474 B*

*- nachfolgend „Organträgerin“ genannt -*

und

## **DEAG Festivals GmbH**

*Potsdamer Straße 58, 10785 Berlin*

*AG Charlottenburg, HRB 61062 B*

*- nachfolgend „Organgesellschaft“ genannt -*

## **PRÄAMBEL**

*Die Organgesellschaft ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Organträgerin, welche unmittelbar 100 % des Stammkapitals und der Stimmrechte an der Organgesellschaft hält. Die Parteien beabsichtigen den Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages mit Wirkung zum 01. Januar 2026.*

*Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:*

### **§ 1 Gewinnabführung**

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer (§ 5) ihren gesamten Gewinn im Sinn und Umfang von § 301 AktG, ggf. vermindert um Zuweisungen zu den Gewinnrücklagen gem. Absatz (2), an die Organträgerin abzuführen.*
- (2) Die Organgesellschaft darf mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB nur insoweit einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete Gewinnrücklagen sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn die Organträgerin dies verlangt.*

- (3) *Die Abführung aus Erträgen aus vorvertraglichen Rücklagen jeder Art ist ausgeschlossen.*
- (4) *Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.*

## **§ 2 Gewinnermittlung**

- (1) *Gewinn und Verlust der Organgesellschaft sind nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der für die Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer jeweils geltenden Vorschriften zu ermitteln. Als Gewinn gilt der nach den Vorgaben des § 301 AktG (analog) zu ermittelnde Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag.*
- (2) *Die Organträgerin kann hinsichtlich der Ausübung von Bilanzierungswahlrechten Weisungen erteilen.*

## **§ 3 Verlustübernahme**

*Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG (analog) in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.*

## **§ 4 Informationsrecht**

*Die Organträgerin ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführung der Organgesellschaft ist verpflichtet, der Organträgerin jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über die Angelegenheiten der Organgesellschaft zu erteilen.*

## **§ 5 Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) *Der Vertrag wird mit notariell beurkundeter Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft, der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Eintragung ins Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Er gilt mit Rückwirkung ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er ins Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.*
- (2) *Dieser Vertrag wird für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren fest abgeschlossen. Der Vertrag kann ordentlich erstmals nach Ablauf des fünften Zeitjahres nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das eine körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organshaft aufgrund dieses Vertrages erstmals anerkannt*

wird, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende gekündigt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist jederzeit zulässig. Ein wichtiger Grund, der sowohl die Organträgerin als auch die Organgesellschaft zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn die Organträgerin die Mehrheit der Stimmen in der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft verliert, die steuerlichen Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin nicht mehr vorliegen oder im Fall der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft.

- (3) Wird die Wirksamkeit des Vertrags oder seine ordnungsgemäße Durchführung während des Fünfjahreszeitraums gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so beginnt der Fünfjahreszeitraum entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 erst am ersten Tag des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Wirksamkeit des Vertrags oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung noch nicht vorgelegen haben.
- (4) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

### **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages – einschließlich der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses – bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, im Fall einer Änderung einer oder mehrerer für die Regelungen dieses Vertrages maßgeblichen (steuer-)rechtlichen Vorschriften oder ihrer Anwendung durch Rechtsprechung und Verwaltungspraxis diesen Vertrag so anzupassen, dass dem ursprünglich verfolgten Zweck dieses Vertrages trotz der Änderung so weit wie möglich entsprochen wird.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Parteien Berlin.

*Berlin, den \_\_. August 2026*

*Für die DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft*

---

*Für die DEAG Festivals GmbH*

---

Benedikt Alder